

Änderungsantrag

der Abgeordneten Dr. Barbara Höll, Diana Golze, Dr. Axel Troost, Jörn Wunderlich und der Fraktion DIE LINKE.

zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
- Drucksachen 16/12254, 16/12674, 16/13429 -

Entwurf eines Gesetzes zur verbesserten steuerlichen Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen (Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung)

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) Nach Nummer 6 ist folgende Nummer 6a einzufügen:

„6a. In § 32 Absatz 4 wird Satz 2 wie folgt gefasst:

„Nach Satz 1 Nummer 1 und 2 wird ein Kind nur berücksichtigt, wenn seine Einkünfte und Bezüge, die zur Bestreitung des Unterhalts oder der Berufsausbildung bestimmt oder geeignet sind, den Grundfreibetrag nach § 32 a Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 nicht übersteigen.““

b) In Nummer 7 ist vor Buchstabe a folgender Buchstabe 0a einzufügen:

„0a) In Satz 1 werden die Wörter „bis zu 7 680 Euro“ durch die Wörter „bis zur Höhe des Grundfreibetrages nach § 32 a Absatz 1 Satz 2 Nummer 1“ ersetzt.“

Berlin, den 17. Juni 2009

Dr. Gregor Gysi, Oskar Lafontaine und Fraktion

Begründung:

Mit dem Konjunkturpaket II hat die Bundesregierung den Grundfreibetrag des Einkommensteuertarifs in zwei Schritten angehoben. Nicht angehoben wurde die Einkünfte- und Bezügegenze für volljährige Kinder bis zu der diese bzw. ihre Eltern weiterhin Kindergeld beziehen.

Die Grenze für Einkünfte eines Kindes trägt aktuell dem Umstand Rechnung, dass das Kindergeld nur dann zu gewähren ist, wenn das Kind nicht in der Lage ist, sich selbst zu unterhalten. Der Grenzbetrag soll deshalb an den Grundfreibetrag gekoppelt sein. Dies hat der Bundesfinanzhof im Rahmen seiner Rechtsprechung bereits mehrfach gefordert. Änderungen des Grundfreibetrages müssen sich deshalb auch im Grenzbetrag nach § 32 Absatz 4 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes wiederfinden. In der Vergangenheit wurde dies, so z. B. bei der Anhebung des Grundfreibetrages im Jahr 2004, auch beachtet.

Die Bundesregierung hat dies im Rahmen des Konjunkturpakets II jedoch bewusst ausgeschlossen. Dadurch kommt es dazu, dass Eltern keinen Anspruch auf Kindergeld haben, obwohl das Kind Einkünfte erzielt, die unter dem geltenden Grundfreibetrag liegen. Dazu kommt, dass das steuerfreie Existenzminimum für alle erwachsenen Personen gleich hoch sein muss. Aus diesen Gründen ist die Einkünftegrenze grundsätzlich an die Höhe des Grundfreibetrages zu binden.

*** Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.**